

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LVI.

Luzern, den 19. Januar 1799.

Gesetzgebung.

Senat, 20. November.

(Fortsetzung.)

Barras findet den Beschluss undeutlich, mit sich selbst im Widerspruch stehend, und verwirft ihn theils darum, theils aber auch um seines allgemeinen Innhalts willen. — Die Constitution sagt kein Wort von Municipalitäten; also ist auch kein Theil der Constitution auf dieselben anwendbar; es ist von einer ganz neu einzurichtenden Anstalt die Rede; wir müssen dieselbe den Grundsätzen der Constitution, also der Freiheit und Gleichheit, anpassen; die Freiheit besteht aber darin, thun zu dürfen was niemandem schadet; warum sollten also die Bürger sich nicht frei versammeln dürfen? — Wir sollen die Anstalt unsern, nicht fremden Sitten und Gewohnheiten anpassen; durch den Beschluss würden die Gemeinden ihre Rechte, ihre auf Titel und Acten gegründete Rechte verlieren; die Constitution sagt aber, kein Gesetz dürfe rückwirkende Kraft haben. Die Municipalbeamten müssen der Gemeinde für ihre Verirrichtungen verantwortlich seyn und ihr Rechnung ablegen.

Zulaufer verwirft den Beschluss ebenfalls, wünscht aber, daß jede Municipalität berechtigt wäre, außer den Urversammlungen, alle Familienhäupter so oft sie es nöthig fände, zusammenzurufen, indem es in den Gemeinden auf dem Land, hundert Fälle giebt, über die zu entscheiden, eine kleine Municipalität nicht gerne über sich nimmt.

Augustini tadelt es, daß Usteri die representative Verfassung auch auf Eigenthumssachen ausdehnen will; es soll dieselbe, meint er, nicht weiter als bis auf die Verwaltungskammern herab gehen. Er findet auch der 96. Artikel der Constitution sey hier nicht anwendbar; vielerlei Angelegenheiten, als Pfarrerwahlen, Feuer- und Wisserschäden u. s. f. können außerordentliche Versammlungen notwendig machen. Er verwirft den Beschluss.

Die thelm verwirft ihn ebenfalls; Friede, Ruhe und Eintracht, glaubt er, werden eher erzielt und erhalten werden, wenn ohne Billigung der Statthalter, Gemeinden sich versammeln können.

Nuepp verwirft den Beschluss wegen Unklarheit, bemerkt aber es sey sonderbar, daß während unter den alten Regierungen alles die Rechte der Städte beneidete und in dieselben eintreten wollte, nun hingegen man darüber unzufrieden ist, daß die Municipalitäten eine Art Rath werden sollten.

Pfyffer. In der Resolution ist es sehr wohl bestimmt, daß Generalversammlungen der Aktivbürger, 1. wegen den Wahlen der Municipalbeamten, 2. wegen den Lokalkontributionen statt finden sollen; denn dem Volk ist wesentlich daran gelegen; daß es seine Municipalbeamten selbst wählen, und daß es nicht willfährlich von Municipalbeamten besteuert werden könne. Aber ich sehe nicht wohl ein, warum wegen anderer Communalgegenstände die Aktivbürger noch versammelt werden sollten. Denn die Gemeindgeschäfte hat das Volk ja Männern von seiner eignen Wahl, in die es sein Zutrauen setzt, übertragen, anvertraut.

Das Volk herathschlägt über diese Geschäfte, veraltet diese Geschäfte nicht selbst; auch darin hat es seine Stellvertreter. Dies steht mit dem Wesen einer repräsentativen Constitution, wie die unsrige ist, in vollkommener Harmonie. Oder sollten die Aktivbürger in Fällen eines Missbrauchs der Gewalt von Seite der Municipalbeamten, oder wegen Veruntreung der Gelder sich versammeln; aber darüber sind die Beamten ja verantwortlich, sie stehen unter unmittelbarer Aufsicht des Direktoriums; sie dürfen von jedem Aktivbürger bei demselben angeklagt, und wenn dieses nicht Recht verschafft, dem gesetzgebenden Corps denunziert werden. Die Art der Responsabilität wird den Municipalbeamten näher bestimmt werden. Also ist das Interesse der Gemeinden von dieser Seite hinlänglich verschichert. Wenn es aber auch noch Fälle gäbe, wo Generalversammlungen der Aktivbürger, die das Gesetz nicht vorgeschlagen hat, statt fänden, so bestimmt die Resolution weislich, daß solche nicht ohne Vorwissen der Regierung oder ihrer Beamten statt finden sollen. Könnten die Gemeinden sich nach Belieben versammeln, ohne nur solche Genehmigungen, so würde man der Anarchie oder Gesetzlosigkeit Thür und Thore öffnen! Freunde der Revolution könnten zunahm, wo das Volk noch so unwissend, noch so ver-

führbar ist, die gefährlichsten Bewegungen verursachen, und durch tumultuarische Gemeinderversammlungen Conterrevolutionsplane, so wie Ungehorsam gegen Gesetze gar zu sehr befördern. Haben wir nicht schon die bedauerlichsten Beweise, wie sehr das Volk in solchen Versammlungen verführt werden könne! Man erinnere sich der neuesten Ereignisse; in Stanz, Schweiz und Lezthin zu Langenthal. Will man sich immer den nämlichen Gefahren aussetzen. Noch einmal, die Freiheit des Volkes bestehet nicht darin, daß es in allgemeinen oder besondern Versammlungen selbst rathschlage, sondern darin, daß es tüchtige und rechtschaffene Leute wähle, die in den höhern und niedern Stufen der Gewalt, seine Rechte, sein Wohl besorgen, und daß es sicher seyn könne, daß seine Rechte, sein Wohl besser noch, als wenn es selbst regierte, gesichert sind. Er nimmt den Beschluss an.

Zulauf: Wenn die Verordnung der Regierung über die Conscription der jungen Leute vor versammelter Gemeinde in Langenthal wäre bekannt gemacht worden, so würden die dortigen Unruhen gewiß nicht ausgebrochen seyn.

Küthi v. Langn. spricht gegen den Beschluss und stimmt Zulaufs Bemerkung bei; es ist gewiß meist weit rathsamer, den Gang der Sachen vor offenen Gemeinden vorzutragen.

Der Beschluss wird verworfen.

Mittelholzer erhält für 10 Tag Urlaubsverlängerung.

Senat, 21. November.

Präsident: Cräuer.

Kubli berichtet im Namen einer Commission über den 3ten Abschn. des Municipalgutachtens, der die Zusammensetzung der Municipalitäten betrifft.

Der Beschluss wird genehmigt.

Ein Beschluss, betreffend die Erwählungsart der Municipalbeamten wird an eine aus den B. hoch, Duc, Baucher, Stämpfer und Meyer v. Arbon bestehende Commission, welche in der Sitzung vom 24. ihren Bericht erstatten wird, gewiesen.

Eine Bittschrift des B. Peter Hermann, Wirth zum Löwen zu Walters im Kanton Luzern, betreffend das Tavernenrecht, wird verlesen, und der mit diesem Gegenstand beschäftigten Commission zugewiesen.

Senat, 22. November.

Präsident: Cräuer.

Die zu Untersuchung des Beschlusses über Weinverkauf und Wirthsrechte niedergesetzte Commission stattet ihren Bericht ab und rath zu Verwerfung desselben.

Man ruft von allen Seiten zum Abstimmen und zur Verwerfung.

Meyer v. Arbon dankt der Commission für die genaue Erörterung der Fehler des Beschlusses. Auch er will einige Bemerkungen noch beifügen. Er hat nichts dagegen einzubwenden, daß jeder seinen Wein verkaufen dürfe; aber das gleiche gilt auch für den Mostverkauf. 2) Könnte in den Gemeinden, wo noch keine Wirthhäuser waren, das Wirthschaften von der Majorität willkürlich untersagt werden. Das wäre Eingriff in Freiheit, in Gleichheit. In allen Gemeinden muß jeder gleiche Rechte haben. Hier ist auch die Resolution, wie es schon die Commission bemerkte, im Widerspruch mit sich selbst. 3) Ist die Entschädigung nicht hinlänglich; oder müßten sie es für eine Gnade ansehen, keine Patente während 20 Jahren zahlen zu müssen, und dann nach deren Versauff die Aussicht zu haben, daß sie für das was sie erkaufst haben, eine Steuer entrichten müssen. Patentenbezahlung ist ungerecht; Abgaben sollen gleich, einfaßmäßig seyn; hier ist weder das eine noch das andere; für die einen wären sie leicht, für die andern drückend. Außer dem Steuersystem sollten keine andern Abgaben statt finden. Patentenbezahlung ist von äußerst wideriger Wirkung im Kanton Thurgau; sie erinnert an alte Sklaverei. Wenn man alle Sachen mit Abgaben belegt, wird es bald wie in England seyn und man wird nichts anders mehr als Wasser und Luft frei haben. Er stimmt mit vollem Unwillen zur Verwerfung des Beschlusses, und wünscht eine Resolution, in der das Wirtschaftsrecht frei gegeben, aber jeder neue Wirth etwas zur Entschädigung der alten Wirth beitragen müßte; diese Beiträge aber müßten in eine besondere, nicht in die Nationalkasse fließen.

Zäslin will den Senat nicht lange aufhalten, will nicht in die Sache eintreten; sowohl der Präopinant als die Commission haben ihm Genüge geschan; nur hätte er gewünscht, daß der grosse Rath die Bemerkungen, die die vom Senat über die erste Resolution über eben diesen Gegenstand niedergesetzte Commission mehreren Mitgliedern desselben mitgetheilt hat, bekuzt hätte. Nur über die Patenten will er bemerken, daß sie mit einem auf Gleichheit gegründeten Abgabensystem nicht vereinbar sind.

Barras: die Konstitution will, daß Ausgassenheit vermindert werde; aber Wirthhäuser sind wahre Zufluchtsorte der Ausgassenheit; sie sind Religion und Sitten gleich nachtheilig. Vacum müssen Wirthhäuser seyn? damit Fremde beherbergt werden, damit ehrliche Leute nach den Geschäften des Tages Unterhalt und Zeitvertreib finden. Es müssen daher so viele seyn, als nöthig sind: also an Strassen, und in bedeutenden Orten. Vieles sollte also in der Resolution anders seyn. Z. B. ist nicht Widerspruch darin, daß in einem Artikel allgemeine Freiheit Wirthschaften zu errichten, gestaltet, und im andern Par. wieder eingeschränkt wird?

Lang will nicht viel sagen: nur will er das

rügen, daß ein Präopinant die Wirthschaftserrichtung an entlegenem Ort nicht gestattet wissen will. Das ist der Gleichheit entgegen. Dann fragt er auch: warum in einigen Gemeinden die Majorität das Recht haben soll, Errichtung von Wirthshäusern zu untersagen? das ist ja Demokratie, und ist einer representativen Verfassung ganz zuwider. Er verwirft die Resolution.

Die Resolution wird einmuthig verworfen.

Stammen läßt seine Abwesenheit für einige Tage wegen Krankheit entschuldigen.

Man schreitet zu Erneuerung des Bureau; Kubli wird zum Präsident; Grossard zum französischen Secretär und Münger zum Saalinspektor ernannt.

Ein Beschlus, der den 5ten Abschn. der Organisationsgesetze des obersten Gerichtshofs enthält, wird der bereits mit den ersten Abschnitten beschäftigten Commission zugewiesen, die am 24. berichten soll.

Ein Beschlus, dessen wir seiner Zeit gedenken werden, wird zum erstenmal verlesen.

Der Beschlus, welcher dem Minister des Innern einen Credit von 50 000 Franken beim Nationalschatzamt eröffnet, um solche zu dem durch das Gesetz vom 10. Oktober bestimmten Zweck zu verwenden, wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich zu Behandlung des Hartmannischen Geschäftes in geheimes Commite.

Senat, 23. November.

Präsident: Kubli.

Der Senat schließt seine Sitzung, um sich mit der Hartmannischen Angelegenheit zu beschäftigen.

Nach Wiedereröffnung derselben wird eine Petition des Rathes der Gemeinde Peterlingen, die Gemeindgüter betreffend, verlesen.

Senat, 24. November.

Präsident: Kubli.

Eine Commission berichtet über die drei ersten, die provisorische Organisation des obersten Gerichtshofes betreffenden Beschlüsse. Ihrem Anrathen gemäß werden dieselben angenommen.

Laflechere wird an Usteris Stelle, der Krankheit halber abwesend ist, dieser Commission für ihre weitere Arbeit zugegeben.

Eine andere Commission berichtet über den die Erwählung der Munizipalbeamten betreffenden Beschlus. Sie rath zur Verwerfung derselben und tadeln vornehmlich die durch den 24. Art. geforderte absolute Stimmenmehrheit, da zu Gewinnung von Zeit die relative vorzüglicher gewesen wäre; die durch den 26. Art. vorgeschriebne Wahl nach den Sektionen, scheint ihr maßbar; sie würde eher jede Sektion, die ihr zukommende Zahl Munizipalbeamte wählen lassen;

im 35. Art. hätten die Schwäger auch als unfähig neben einander in den Munizipalitäten zu sitzen erklärt werden sollen. — Lüthi v. Sol. und Müret zei gen die Unzulänglichkeit dieser Verwerfungsgründe. Crauer, Zäslin, Fuchs, Lang, Barras und Münger sprechen ebenfalls für die Annahme. Meyer v. Arb., Hoch, Laflechere, Augustini und Bay sprechen dagegen.

Der Beschlus wird mit grossem Stimmenmehr verworfen.

Der Senat schließt seine Sitzung, um sich mit der Hartmannischen Angelegenheit zu beschäftigen. (Der Beschlus des gr. Rathes, daß Untersuchung des Betragens des B. Hartmann als Commissär des Vollziehungsdirektoriums statt finde, war angenommen und die Sache mit hin dem obersten Gerichtshof übergeben worden).

Am 25. November war keine Sitzung.

Senat, 26. November.

Präsident: Kubli.

Der Beschlus, welcher dem B. J. G. Staub von Läufelingen, Kant. Basel, seine einfache Legitimation bewilligt, wird zum zweitenmal verlesen und angenommen.

Eben so derjenige, welcher der B. Anna Maria Rastberger von Krienz, Kant. Luzern, die gleiche Bewilligung ertheilt.

Der Beschlus, nach welchem alle Gemeinden Helvetiens, denen bisher die Besorgung der Straßen oblag, gehalten seyn sollen, dieselben noch ferner zu unterhalten, bis ein allgemeines Gesetz über die Besorgung der Straßen für ganz Helvetien abgesetzt seyn wird, wird zum zweitenmal verlesen. Derselbe ist durch eine Petition des Distrikts Hochdorf, Kant. Luzern, veranlaßt, welcher der Unterhaltung der Landstrasse auf Basel enthoben zu werden, bat.

Crauer verwirft den Beschlus; er unterstützt das Begehr des Distrikts und hätte gewünscht, daß seine Last wäre erleichtert worden.

Zäslin spricht in gleichem Sinne und von der Wichtigkeit dieser Hauptstrasse; er hätte gewünscht, die Bittschrift wäre wenigstens dem Direktorium zugewiesen worden.

Hoch findet die Reparation dieser Strasse auch sehr nothwendig, und die Erklärung des gr. Rathes gefällt ihm nicht; auf diese Art müßten die Städte keine und die Dörfer alle Straßen unterhalten. Er verwirft den Beschlus.

Stapfer ist gleicher Meinung; daß die Unterhaltung der Nebenstrassen den Gemeinden zukomme, ist in der Ordnung; aber die der Hauptstrassen ihnen allein aufladen, unbillig.

Genhard glaubt, für einmal hätte der bittselnden Gemeinde allein, nicht entsprochen werden können; er nimmt den Beschluss an.

Bauch er findet gar kein Gefallen an dieser Bestätigung alter Gesetze; ehmalz durfte man nur 40 Centner laden, nun gegen Aufgeld bis 80 Centner. Wer bezieht dieses Geld? — die Regierung. Muß es also nicht Missvergnügen erregen, wenn man dennoch die Straßen von den Gemeinden bezahlt wissen will.

Müller verwirft den Beschluss als ungerecht und constitutionswidrig; die Constitution verlangt gleiche Vertheilung der Lasten.

Ruepp bemerkt, die Straßen im District Hochdorf seien schlecht, und durch Verwerfung des Beschlusses werde die Heerstraße auch in Verfall gerathen.

Fuchs glaubt, der grosse Rath habe keinen andern Beschluss nehmen können. Frankreich soll uns zur Lehre dienen, wo die Straßen während der Revolution auch in den größten Verfall gerathen.

Lüthi v. Sol. glaubt, der gr. Rath habe durch eine Erklärung geantwortet, die nothwendig erforderlich war: die Constitution lasst die alten Gesetze und Gebräuche in Kraft, bis sie durch neue allgemeine Gesetze aufgehoben werden.

Schärer, dessen Gemeinde sich in ähnlichem Falle befindet, stimmt zur Verwerfung, und wünscht gleiche und billigere Vertheilung der Lasten.

Lüthi v. Langn. hält dafür, die Verwerfung des Beschlusses wäre gefährlich, indem sie Vernachlässigung der Straßen zur Folge haben würde. Er wünschte daß der Landmann die Materien zum Straßensbau herbeizuschaffen gehalten wäre, daß dagegen die Regierung die Anlage und Unterhaltung besorgen und Wegknechte anstellen würde.

Schneider bemerkt, es sei die Frage nun nicht, ob die Districte die Straßen besorgen sollen, sondern ob man über das Begehr des Districts Hochdorf eintreten wolle. Der gr. Rath fand dieses nicht ratsam. In seinem Kanton habe man gut unterhaltene Straßen für eine Ehre gehalten.

Frossard kann den Beschluss nicht annehmen; durch Straßengelder, deren Ertrag man auf eine zweckmässige Art erhöhen sollte, müssen die Straßen unterhalten, und nur wo diese nicht zureichen, kann die Last dem Volk aufgelegt werden.

Müniger glaubt, die gute Unterhaltung der Straßen in einigen Kantonen sei leicht gewesen, da durch aristokratische Einrichtungen, der Arme, der nie ein Rad auf die Straße setzen konnte, gleich dem Reichen, dem sie so nützlich war, dazu beitragen, und seine Zeit mit unentbehrlicher Arbeit aufopfern müsste. Es sei sehr wichtig, daß schleunig ein allgemeines Gesetz abgefaßt werde.

Bay kann für einmal nicht zur Verwerfung stimmen, weil sich dadurch alle Gemeinden von der Sorge für die Straßen frei glauben würden.

Bundt stimmt zur Verwerfung; zu den Straßen sollen alle Bürger, wie zu den übrigen Lasten des Staates gleich beitragen; je größer übrigens die Aristokratie in einem Lande, desto besser seyen auch die Straßen. Längst hätte der grosse Rath ein allgemeines Gesetz abfassen sollen; allenthalben ist das Volk begierig auf die neuen Gesetze, und daß diese so langsam kommen, daran ist hauptsächlich Schuld, daß es im gr. Rath immer heißt: die Koch, Kuhn u. s. w. sollen in die Commission; dagegen es weit schneller gehen würde, wenn man abwechselnd je drei und drei Glieder in eine Commission reihen würde.

Meyer v. Arau ist für die Annahme, da durch die Verwerfung alle Gemeinden sich dem Straßensbau entziehen würden.

Müret nimmt den Beschluss an. Das bisherige ungleiche Verfahren bei Unterhaltung der Straßen war drückend und ungerecht; schleunig soll daher ein neues gerechteres Gesetz diese Ungleichheiten verschwinden machen; bis aber dieses geschehen ist, müssen die alten Verordnungen beobachtet werden, sonst kommen die Straßen in gänzlichen Verfall, da man ohne ein Gesetz keine neue Besorgungsart einführen kann.

Mit 32 Stimmen gegen 19 wird der Beschluss angenommen.

Lüthi v. Sol. berichtet im Namen einer Commission über den Beschluss, welcher den 3ten Abschnitt der Organisation des obersten Gerichtshofs enthält. Die Commission rath zur Verwerfung, hauptsächlich wegen des 35ten Art., der dem Cassationsgericht, gegen mutwillige Appellanten, ein Strafrecht ertheilt. Der Beschluss wird verworfen.

Ein, mit Dringlichkeitserklärung begleiteter Beschluss, welcher eine vollkommne Amnestie und Vergeessenheit alles dessen, was in den Monaten Jenner, Hornung und Merz dieses Jahrs, durch die Patrioten in den ehemaligen italienischen Vogteien ist vorgenommen worden, erklärt — wird verlesen.

Man ruft zum Abstimmen und zur Annahme.

Augustini verlangt eine Commission. Er bemerkt, daß in der Bothschaft, welche den Beschluss veranlaßte, von den Wallisern die Rede ist, der Beschluss hingegen ihrer nicht erwähnt. Was die italienischen Patrioten betrifft, so komme es darauf an, ob sie, was sie thaten, aus Eifersucht für die Freiheit gehabt haben, ehe sie Hoffnung zur Vereinigung mit der helvetischen Republik besaßen, dann verdienen sie allerdings keine Strafe; wohl aber wann sie es später und nach Aufstellung des Huts der Zellen thaten.

Fuchs wundert sich, daß man ansehen kann, eine Resolution anzunehmen, welche Patrioten aus dem Kerker befreien soll, die um ihres frischen Eifers für die Freiheit willen leiden.

Eaglionni bemerkt, daß diese Freiheitsliebe so rein eben nicht war, in Hoffnung indeß, diese jungen Männer werden künftig als Schweizer, das Wohl der

helvetischen Republik befördern helfen, vereinigt er sich mit Augustini für die Commission.

Meyer v. Arb. freuet sich über die Resolution eben so sehr, als daß Cagliari seinen gefangenen Brüdern das Wort redet.

Stokmann bemerkt, daß keineswegs aus despotischen Absichten, sondern zum allgemeinen Wohl wegen des ungeschickten Vertrags des Landvogts, die ehemaligen ländl. Stände Repräsentanten in die italienischen Vogteien sandten; auch er ging als Repräsentant dahin ab; er schildert was ihm wiedersahen und wie er Lebensgefahr ausgestanden, und wie eben diese Patrioten, von denen jetzt die Rede ist, ihm eine Rache verursacht haben, die er sich sobald nicht wieder wünscht. Er hat ihnen aber vergeben und glaubt, man solle nicht anstehen, den Beschluss anzunehmen.

Münger will auch annehmen, aber er wünscht dagegen doppelt scharfe Bestrafung derjenigen, die jetzt damit umgehen, das Volk zu beunruhigen.

Crauer bemerkt, daß eine Commission in der Sache nichts aufstellen könnte.

Der Beschluss wird angenommen.

Ein Beschluss über die Einrichtung der Munizipalitäten, der von der Generalversammlung der Altstädtler handelt, wird verworfen.

Über die Munizipalitäten betreffende Beschlüsse, die von den Verrichtungen der Munizipalitäten, von der Vertheilung der Munizipalgeschäfte, von den Polizeivergehen und von den Ausgaben der Munizipalität handeln, werden einer aus den B. Murat, Lüthi v. Sol., Meyer v. Arau, Crauer und Müller bestehenden Commission übergeben, die am ersten Dezember berichten soll.

Der Beschluss, welcher die Amtskleidung der Munizipalbeamten bestimmt, wird angenommen.

Der ebenfalls zur Munizipalitäts einrichtung gehörende Beschluss, über die Generalversammlung der Anteilhaber an den Gemeindgütern, wird einer aus den B. Dolder, Laflechere, Münger, Pfyffer und Fuchs bestehenden Commission, die am 3. Dec. berichten soll, übergeben.

Der Munizipalitätsbeschluss, so von der Einrichtung der Gemeindkammer handelt, wird angenommen.

Der Beschluss über die Wahl der Gemeindesbewahrer wird der jetzt genannten Commission übergeben, mit dem Auftrag, nicht eher darüber zu berichten, bis ein Beschluss über die Wahlart der Munizipalbeamten wird angenommen seyn.

Eben dieser Commission werden auch drei Beschlüsse über die Verrichtungen der Generalversammlung der Gemeindgut-Erhebhaber zugewiesen.

Der Beschluss, welcher erklärt, daß die Gemeindesbewahrer kein Amtskleid tragen sollen, wird angenommen.

Senat, 27. November.

Präsident: Kubli.

Berthollet klagt über die wenig genaue Be-

obachtung des Gesetzes über die Amtskleidung der Glieder des Senats. Meyer v. Arb. stimmt der Klage bei und bemerkt, daß auch die Hutfedern zum Costüm gehören, und von gleicher Form, von allen Mitgliedern getragen werden sollten. Dolder findet man könne diesen Federn keine Form bestimmen. Zaslin möchte eine Zeit festsetzen, binnen welcher jedermann sich auch diesen Theil des Costums anschaffen soll. Bündt meint, wenn dieses Gesetz so genau soll beobachtet werden, so müßte man auch das über die Gehaltszahlungen richtiger beobachten.

Der Präsident lädt die Mitglieder ein, dem Gesetz über die Amtskleidung, Folge zu leisten.

Über die Schwierigkeit der Überschreitungen verschiedener Commissionsgutachten, wegen der schlimmen Handschrift einiger Mitglieder, erheben sich einige uninteressante Diskussionen.

Zwei Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen, deren wir in der Folge gedenken werden.

Senat, 28. November.

Präsident: Kubli.

Ein Beschluss, welchem zufolge die einfache Strafe des Verlusts oder der Einstellung des Bürgerrechts, keineswegs den Verlust oder die Einstellung der Theilnahme an den Gemeindgütern nach sich zieht, wird zum 2tenmal vorlesen und angenommen.

(Mittags 11 Uhr.)

Ein mit Dringlichkeitserklärung begleiteter Beschluss wird angenommen, durch den das Directoriuum eingeladen wird den gesetzgebenden Räthen mit Befreiung einen Bericht über den Bestand der Kanzleien aller öffentlichen Gewalten mitzuteilen und ferner allen obersten Vorgesetzten dieser Conzileien die genaueste Aufsicht über ihre Untergeordneten anzubefehlen.

Eben so wird der Beschluss angenommen, welcher erklärt, daß die in diesem Jahr verfallenen Grund- und Bodenrechte, in dem durch das Gesetz v. 10. November bestimmten Auskauf begriffen seyn.

Auch derjenige, welcher das Directoriuum einlädt, die Gesetze über die Frondabgaben mit möglichster Förderung in ganz Helvetien bekannt zu machen.

Auf Antrag der über den die Berichtungen der Munizipalitäten betreffenden Beschlüsse niedergesetzten Commission, wird derselbe wegen schlerhafter Redaktion verworfen.

Bündt erhält für 4 Wochen Urlaub.

Der Senat schließt seine Sitzung und nimmt zwei Beschlüsse an, von denen der eine erklärt, daß die in sardinischen Diensten stehenden Schweizerregimenter von den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Februar die fremden Werbungen betreffend ausgenommen werden; der zweite, das Directoriuum einlädt über Beschwerden der Verwaltungskammer von Bellinzona gegen verschwörer Ein- und Ausfuhr von Gütern, genauere Erkundigungen einzuziehen.